Zeitschrift: Intercura : eine Publikation des Geriatrischen Dienstes, des

Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen

Poliklinik der Stadt Zürich

Herausgeber: Geriatrischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-

Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich

Band: - (2010-2011)

Heft: 112

Artikel: Fragen zum Leistungsangebot im Allgemeinen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-789825

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fragen zum Leistungsangebot im Allgemeinen

Die neue Pflegefinanzierung Kanton Zürich; Gesundheitsdirektion

Welche Leistungen müssen angeboten werden?

- Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege, zuhause und im Heim gemäss Art. 7 der Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV).
- Notwendige Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen.
- Notwendige hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen bei Pflege zu Hause durch Spitex oder freiberufliche Pflegefachpersonen.

Wer informiert über das Pflegeangebot der Gemeinde?

Jede Gemeinde muss – für sich oder im Verbund mehrerer Gemeinden – eine entsprechende Informationsstelle einrichten bzw. eine solche Informationsstelle bezeichnen (§ 7 Pflegegesetz).

In Zürich ist dies die WiA, Wohnen im Alter, Asylstrasse 130, 8032 Zürich, Telefon 044 388 21 21, http://www.stadt-zuerich.ch/wohnenimalter

Gibt es zur Informationsstelle der Gemeinde ein Anforderungsprofil und ein Pflichtenheft über die Aufgaben und Kompetenzen?

Die Stelle hat Auskunft über das generelle sowie das aktuell verfügbare Leistungsangebot im ambulanten und stationären Bereich zu erteilen (§ 3, Abs. 3 Verordnung über die Pflegeversorgung).

Was ist Akut- und Übergangspflege?

- Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege (siehe dazu neu-Art. 25a KVG) sind inhaltlich die selben Leistungen wie die "normalen" Pflegeleistungen. Die Unterschiede sind:
- Akut- und Übergangspflege wird nur im Anschluss an einem Spitalaufenthalt erbracht.
- Sie muss zwingend von einem Spitalarzt oder einer Spitalärztin verordnet werden.

- Akut- und Übergangspflege kann für maximal zwei Wochen verordnet werden.
- Für die Leistungen der Akut- und Übergangspflege darf von den Leistungsbezüger/innen keine Kostenbeteiligung verlangt werden für die Pflegeleistungen. (Dies gilt nicht für hauswirtschaftliche oder Hotellerie-Leistungen.

Müssen alle Anfragen ab 2011 für eine Spitexdienstleistung oder einen Heimplatz über die Informationsstelle der Wohngemeinde laufen?

Die Anfragen müssen nicht über die Auskunftsstelle der Wohngemeinde laufen. Patientinnen und Patienten bzw. ihre Angehörigen und die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte können die ihnen bekannten Leistungserbringer direkt kontaktieren. Die Auskunftsstelle dient primär der Information der Betroffenen und der Interessierten über das Angebot und dessen Verfügbarkeit.

Wie prüft die Auskunftsstelle die Dringlichkeit einer Betreuungsanfrage?

Die Einschätzung wird von Fachpersonen vorgenommen. Dies ist teilweise bereits heute so; die neue Informationsstelle ändert daran nichts.